



Nr. 1 / 9. Januar 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2015

1

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham

2

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

3

Gesundheitswesen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Übersicht der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und -räte im Regierungsbezirk Oberbayern

5

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

5

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z) und B I „Natur und Landschaft“ (B I 2.8 Z) des Regionalplans Oberland

5

Umweltfragen

Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsbeschluss für die geplante Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim vom 19. Dezember 2014

5

Kommunalverwaltung

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Komm ZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.502.560 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.000 €

ab.

§ 2	Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.	ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.	I. Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:
§ 4	Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:	1. Die Verbandsversammlung hat am 11. Dezember 2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:
	Landeshauptstadt München 405.900 €	Bilanzsumme 19.137.914,50 €
	Handwerkskammer für München und Oberbayern 1.697.600 €	Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.116.840,65 €
§ 5	Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.	Jahresgewinn 83.218,97 €
§ 6	Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.	Der Jahresgewinn in Höhe von 83.218,97 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.
§ 7	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.	Aufgrund des Jahresergebnisses 2013 ergibt sich zum 31. Dezember 2013 folgende Entwicklung:
II.	Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr) in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 öffentlich auf.	Verbleibender Verlustvortrag zum 31. Dezember 2012: 368.596,81 €
	München, 15. Dezember 2014 Meisterschulen am Ostbahnhof	Jahresgewinn 2013: 83.218,97 €
	Georg Schlagbauer Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern 2. Vorsitzender des Zweckverbands	Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2013: 285.377,84 € Stand 31. Dezember 2013
		2. Herr Dr. Lenz, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: „Die Buchführung und der Jahresabschluss 2013 entspricht nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Vaterstetten, 16. September 2014

Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 11. Dezember 2014
Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

Vom 11. Dezember 2014

Aufgrund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl S. 95), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1
Fangbeschränkungen nach Zeit

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden folgende Schonmaße und Schonzeiten festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar
Seesaibling	1. Oktober bis 15. Januar

2. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG):

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Schonmaß</u>
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm

§ 2
Nachtfischen

1. Der Fang von in § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannten Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (einhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist in folgenden Gewässern verboten: Ammersee, Chiemsee, Kochelsee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger See und Walchensee.

2. Ausgenommen hiervon ist der Fang von Aalen, Welsen, Ruten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Bezirk auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen gestatten, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser nicht zu befürchten sind.

§ 3
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Regierungsbezirk Oberbayern; § 11 Abs. 5 AVBayFiG bleibt unberührt.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2015 in Kraft und gilt fünf Jahre.

München, 11. Dezember 2014
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Übersicht der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und -räte im Regierungsbezirk Oberbayern

Mit Stand 1. Januar 2015 sind nachstehend genannte, von der Regierung von Oberbayern aufgrund des Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung ernannte ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte im Bereich der Apothekenüberwachung im Regierungsbezirk Oberbayern wie folgt örtlich zuständig:

Lfd. Nummer	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Wolfgang Griesbacher Heideck-Apotheke Heideckstraße 31 80637 München	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk I, Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24, 25 (<i>ohne Postleitzahlen 80797, 80636, 80637</i>)
II	Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und München
III	Dr. Wolfgang Kircher St. Barbara-Apotheke Hauptstraße 24 82380 Peißenberg	Landkreise Weilheim-Schongau (<i>ohne Markt Peißenberg</i>), Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Fürstenfeldbruck
IV	Uwe Sandner EHO-Apotheke Bahnhofstraße 4B 85386 Eching	Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising (<i>ohne Gemeinde Eching</i>), Dachau (<i>ohne Postleitzahl 85221 – Große Kreisstadt Dachau</i>) sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt
V	Monika Kolb Mariahilf-Apotheke Ohlmüllerstraße 16 81541 München	Landkreise Rosenheim, Altötting, Mühldorf, Erding sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim und Eching (Lkr. Freising)
VI	Gabriele Meyr St. Otto Apotheke Rosenheimer Landstraße 53 85521 Ottobrunn	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk III, Stadtbezirke 1, 2, 3 (nur Postleitzahl 80797), 4 (nur Postleitzahl 80797), 6, 7, 8, 9 (nur Postleitzahlen 80636 und 80637), 19, 20, 25
VII	Barbara Wendelstein Marien-Apotheke München Kirschäckerweg 17 81247 München	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk II, Stadtbezirke 5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 sowie Große Kreisstadt Dachau (Postleitzahl 85221)
VIII	Rudolf Harbeck Linden-Apotheke Eichenstraße 36 82024 Taufkirchen	Landkreise Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz- Wolfratshausen und Starnberg sowie die Gemeinde Markt Peißenberg (Lkr. Weilheim- Schongau)

München, 1. Januar 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z) und B I „Natur und Landschaft“ (B I 2.8 Z) des Regionalplans Oberland

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Oberland hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die Einleitung des erneuten Beteiligungsverfahrens zur 9. Teilfortschreibung Windkraft (Kapitel B X „Energieversorgung“ – B X 3.3 Z - und Kapitel B I „Natur und Landschaft“ – B I 2.8 Z) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 2 BayLPIG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 9. Fortschreibung des Regionalplans Oberland (Stand: 10. Dezember 2014) in der Zeit vom 16. Januar 2015 bis zum 2. März 2015 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 5418

sowie

bei allen Landratsämtern der Region:

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen:
Zimmer 2.081, 1. Stock;

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen:
Gebäude C, 3. Stock, Zimmer C 311;

Landratsamt Miesbach:
Haus A, Erdgeschoss, Zimmer 9;

Landratsamt Weilheim-Schongau:
Dienststelle Weilheim, Schaukasten vor Zimmer 211
und Dienststelle Schongau, Zimmer 116

öffentlich aus.

Darüberhinaus ist der Entwurf im Internetauftritt des Planungsverbands unter www.region-oberland.bayern.de abrufbar (Stichwort: Regionalplan – Fortschreibungen – 9. Fortschreibung).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLPIG die Gelegenheit, sich schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Postfach 1360, 83646 Bad Tölz zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Bad Tölz, 22. Dezember 2014
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellungsbeschluss für die geplante Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim vom 19. Dezember 2014

Bekanntmachung vom 9. Januar 2015 55.1-4543-3-2007

Die Regierung von Oberbayern hat auf Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, vom 25. Juli 2013 nach Art. 43 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit § 68 ff. WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 74 f. BayVwVfG, den Plan für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim festgestellt.

1. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1.1 Baumaßnahmen

1.1.1 Einlassbauwerk: zur Einleitung des Wassers aus der Mangfall in den Beckenbereich,

1.1.2 Zuleitungsgerinne: Flutmulde zur Zuführung des Wassers vom Einlassbauwerk zum eigentlichen Staubeereich im Hauptbecken,

1.1.3 Hochwasserschutzmauer: zur hydraulischen Trennung zwischen Mangfall und Zulaufbereich zum Schutz der Anwesen in Schwaig,

1.1.4 Rechter Hochwasserschutzdeich der Mangfall: zur hydraulischen Trennung zwischen Mangfall und Zulaufbereich oberhalb des Staubeereiches,

1.1.5 Trenndeich: verläuft parallel zur Mangfall auf der rechten Mangfallseite zur hydraulischen Trennung zwischen Mangfall und Beckenbereich,

1.1.6 Absperrdamm: zur Stauhaltung des Wassers im Beckenbereich zum anschließenden Hinterland. Ein Teil des Absperrdammes grenzt an den bestehenden Damm der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH,

1.1.7 Überlaufbauwerk: im Absperrdamm zur Überleitung des Wassers aus dem geplanten Hauptbecken in die Unterwasserbecken der Leitzachwerke,

1.1.8 Auslassbauwerk Hauptbecken: zur Abgabe von Wasser aus dem Hauptbecken in die Mangfall,

1.1.9 Neues Auslassbauwerk im Unterwasserbecken 2 der Leitzachwerke: zur Abgabe des Wassers aus den Unterwasserbecken der Leitzachwerke in die Mangfall,

1.1.10 Straßenanhebung der Kreisstraße RO 13: Überführung der Kreisstraße RO 13 über den Absperrdamm mit einer Neubaulänge von 690 m auf gleicher Trasse,

1.1.11 Mobile Verschlüsse RO 13 Kreuzungsbereich Absperrdamm – Anhebung Kreisstraße RO 13 und Straßenbrücke Feldolling.

1.1.12 Zur Kompensation der Auswirkungen durch den Beckenbetrieb nördlich der Mangfall eine Drainageleitung.

1.2 Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens und ggf. Inanspruchnahme der Unterwasserbecken der Leitzachwerke, wenn prognostiziert wird, dass an der Mangfall ein HQ_{100} (Abfluss am Pegel Feldolling von $340 \text{ m}^3/\text{s}$; Abfluss am Pegel Rosenheim von $480 \text{ m}^3/\text{s}$) oder an der Mangfall am Pegel Rosenheim ein HQ_{30} (Abfluss von $365 \text{ m}^3/\text{s}$) und gleichzeitig am Inn am Pegel Rosenheim unterhalb der Mangfallmündung ein HQ_{100} (Abfluss von $2.750 \text{ m}^3/\text{s}$) überschritten wird.

2. Weitere Entscheidungen

2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen:

2.1.1 Zulassung des Vorhabens abweichend vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“

2.1.2 Erteilung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

2.1.3 Zulassung von Ausnahmen von gesetzlichen Verboten in bestimmten gesetzlich geschützten Biotopen und geschützte Lebensstätten

2.1.4 Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft

2.1.5 Anordnung von Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“

2.2 Waldrechtliche Entscheidungen: Genehmigung von Rodung und Aufforstung

2.3 Energiewirtschaftliche Entscheidung: Genehmigung der Verlegung der 100-kV-Hochspannungsleitung

2.4 Straßenrechtliche Entscheidung: Ausnahme von den Anbauverboten in der Bauverbotszone der Kreisstraße RO 13 für die Masten Nr. 3 bis 5 der neuen 110-kV-Leitung unter der Bedingung, dass Schutzplanken nach RPS 2009 entlang der Masten zu errichten sind.

2.5 Abgrabungsrechtliche Entscheidung: Genehmigung der Abgrabung für das Zuleitungsgerinne

2.6 Wasserrechtliche Erlaubnis: Gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Wassers aus der Drainageleitung in den Triftbach

3. Hinweis auf Vorgaben:

Dem Freistaat Bayern wurden die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Vorgaben auferlegt. Insbesondere handelt es sich dabei um Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor betriebsbedingten Gefahren, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zum Schutz von Natur und Landschaft sowie um Zahlungsverpflichtungen von Entschädigungen.

Die Anordnung weiterer Vorgaben bleibt für den Fall des Eintretens nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen vorbehalten.

4. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

5. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München; Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Hinweise:

- Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

6. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet werden, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht, § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG.

7. Hinweise zur Auslegung und zum Planfeststellungsbeschluss:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit von 12. Januar 2015 bis einschließlich 25. Januar 2015 bei folgenden Gemeinden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

- Gemeinde Feldkirchen-Westerham
- Markt Bruckmühl.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender, sondern es wurden persönliche Kennziffern zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen bei den auslegenden Gemeinden erfragt werden können.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden, § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und sämtlichen festgestellten Plänen und Verzeichnissen kann auch im Internet unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 22. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident